



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2018

Nr. 21 Kunsthochschule Mainz - rückläufige Studierendenzahlen, fehlendes Struktur- und Entwicklungskonzept -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 21

**Kunsthochschule Mainz
- rückläufige Studierendenzahlen, fehlendes Struktur- und Entwicklungskonzept -**

Die Kunsthochschule an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erhielt 2010 den Sonderstatus einer teilautonomen Einrichtung. Der damit verbundene hochschulgesetzliche Spielraum für die Delegation von Aufgaben blieb bisher weitgehend ungenutzt. Ein Struktur- und Entwicklungsplan zur Weiterentwicklung der Kunsthochschule fehlte.

Die Studierendenzahlen waren rückläufig. Die zuletzt 2004 festgelegte Zielzahl von 250 Studierenden wurde im Wintersemester 2016/2017 mit 177 deutlich unterschritten. Zwei Professuren waren seit mehreren Jahren nicht besetzt.

In den meisten Klassen überstieg die Zahl der Studierenden die Kapazitäten für Atelierplätze.

Von den Studienanfängern der Studienjahre 2008 und 2009 beendeten im Bachelorstudiengang jeder dritte und im Diplomstudiengang jeder zweite Studierende sein Studium nicht an der Kunsthochschule.

Mit in der Regel zwei Präsenztagen in der Woche unterschritten die Professoren die in den Berufsvereinbarungen festgesetzte Anwesenheitszeit um 50 %. Die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung wiesen sie nicht nach.

Vorgaben für die Freistellung der Professoren von ihren Lehrverpflichtungen zur Durchführung besonderer Forschungsvorhaben oder künstlerischer Entwicklungsvorhaben fehlten. Anträge und nach der Freistellung verfasste Berichte waren nicht geeignet, die Angemessenheit der Freistellung zu beurteilen.

Obwohl die Kunsthochschule über hohe Restmittel verfügte, bewilligte das für Wissenschaft zuständige Ministerium zusätzliche Mittel von 100.000 € jährlich.

1 Allgemeines

Die Kunsthochschule an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz dient als einzige Kunsthochschule des Landes der Lehre, dem Studium und der Pflege der Künste einschließlich der Kunsterziehung sowie der Förderung des künstlerischen Nachwuchses. Sie vermittelt künstlerische Fertigkeiten und entwickelt die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung. Sie fördert kulturelle Belange, auch in der Öffentlichkeit.¹

Die Kunsthochschule wird von einem Rektor² geleitet, der sie in künstlerischen Belangen nach außen vertritt.

Der Rechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kunsthochschule der Jahre 2012 bis 2015 stichprobenweise geprüft.

¹ § 100 Abs. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41.

² Seit Mai 2017 hauptamtlich.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Sonderstatus der Kunsthochschule - Gestaltungsfreiheit nicht genutzt

Mit der Neufassung des Hochschulgesetzes 2010 wurde der Kunsthochschule (zuvor: Akademie für Bildende Künste) der Sonderstatus einer teilautonomen Einrichtung innerhalb der Universität³ eingeräumt. Zur Stärkung dieses Status soll der Präsident der Universität dem Rektor und der Senat dem Rat der Kunsthochschule Aufgaben übertragen⁴. Dies war bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen nicht geschehen. Damit blieb der gesetzliche Gestaltungsspielraum weitgehend ungenutzt.

Die Kunsthochschule strebt ihren Angaben zufolge eine vollständige Autonomie an.

Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hatte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen des Rechnungshofs eine externe Evaluation der Kunsthochschule in Auftrag gegeben. Damit solle geprüft werden, inwieweit die Kunsthochschule mit ihrer bisherigen Struktur ihrem Auftrag, in kultureller Hinsicht in die Gesellschaft hineinzuwirken, in ausreichender Weise gerecht werden kann. Gleichfalls solle untersucht werden, inwieweit die vollständige Autonomie für die Kunsthochschule selbst und damit verbunden für die Kunst-, Kultur- und Kreativwirtschaft des Landes einen Mehrwert bedeuten kann. Im Rahmen dieser zweiten Fragestellung solle geklärt werden, wie eine solche Autonomie mit den gegebenen Ressourcen gestaltet sein kann.

Vor diesem Hintergrund hat der Rechnungshof angeregt, vor weiteren Entscheidungen auch zu prüfen, inwieweit die angestrebte Weiterentwicklung der Kunsthochschule innerhalb des derzeitigen Rechtsrahmens verwirklicht werden kann.

Die Universität hat angekündigt, hierzu in Abstimmung mit dem neuen Rektor der Kunsthochschule und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorgenannten Evaluation Stellung zu nehmen.

2.2 Struktur- und Entwicklungsplanung fehlte

Ein vom Senat aufzustellender und zu beschließender Gesamtentwicklungsplan der Universität⁵ fehlte. Für die Kunsthochschule lag lediglich ein Strukturkonzept aus dem Jahr 2001 vor, dessen Planungen den Zeithorizont bis 2010 abdeckten.

Die Universität hat die Ansicht vertreten, sie erfülle die Auflage zur Aufstellung eines Gesamtentwicklungsplans durch die im Rahmen des Antrags zur Exzellenzinitiative vorgenommene Entwicklungsplanung (Zukunftskonzept). Diese werde vom Senat getragen, ohne dass eine formelle Beschlussfassung erfolgt sei. Zudem habe der Senat 2010 eine Lehrstrategie verabschiedet, die inzwischen nahezu umgesetzt sei. Die Kunsthochschule nehme die Anregung auf und werde im Zuge der anstehenden Evaluation einen Struktur- und Entwicklungsplan, der sich inhaltlich an den Plänen anderer in der Rektorenkonferenz Deutscher Kunsthochschulen vertretener Kunsthochschulen orientiere, erarbeiten. Auf die Besonderheiten der Zugehörigkeit zur Universität werde dabei eingegangen.

2.3 Studierendenzahlen rückläufig

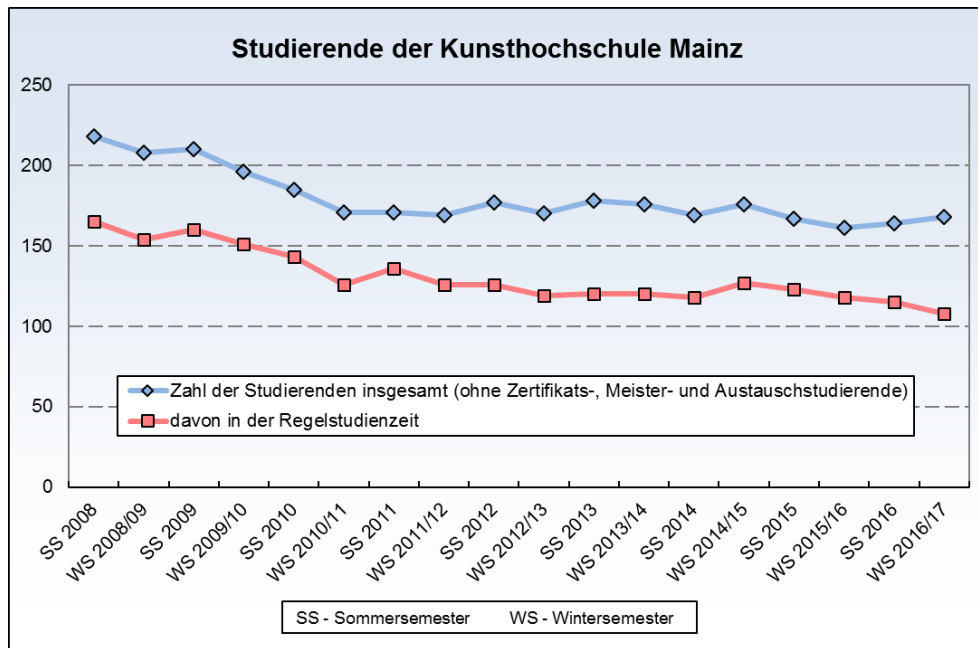
Im Wintersemester 2016/2017 waren insgesamt 177 Studierende in den Studiengängen „Freie Kunst“ (Diplom) und „Lehramt für Bildende Kunst an Gymnasien“ (Bachelor und Master) sowie im Zertifikats- und Meisterschülerstudium eingeschrieben. Dies waren nahezu 40 Studierende weniger als im Sommersemester 2008. Noch deutlicher war der Rückgang mit fast 60 Studierenden in der Regelstudienzeit.

³ Vgl. hierzu auch Beitrag Nr. 22 „Hochschule für Musik Mainz“ dieses Jahresberichts.

⁴ § 100 Abs. 6 HochSchG.

⁵ § 76 Abs. 2 Nr. 17 HochSchG.

Die Zahl der Studierenden entwickelte sich wie folgt:



Das Diagramm zeigt die rückläufige Entwicklung der Studierendenzahlen in den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen.

Die rückläufige Entwicklung war darauf zurückzuführen, dass die Zahl der Abgänge die Zahl der Zugänge in den meisten Semestern überstieg. Eine noch stärkere Verringerung wurde nur durch eine erhöhte Studiendauer verhindert.

Von den Studienanfängern der Studienjahre 2008 und 2009 beendeten im Bachelorstudiengang jeder dritte und im Diplomstudiengang jeder zweite Studierende sein Studium nicht an der Kunsthochschule. Im Zeitraum vom Sommersemester 2012 bis zum Wintersemester 2015/2016 verließen die Kunsthochschule pro Semester 19 Studierende, davon 11 ohne einen Abschluss; die Gründe hierfür waren nicht bekannt. Umgekehrt wechselten im Prüfungszeitraum von einer anderen Einrichtung lediglich zwei Studierende an die Kunsthochschule.

Die Universität hat angekündigt, die Ursachen für die hohen Drop-out-Quoten⁶ zu untersuchen. Ihr Zentrum für Qualitätssicherung werde die Kunsthochschule bei der Entwicklung des Untersuchungsdesigns sowie der Durchführung der Befragung unterstützen.

2.4 Neufestlegung der Zielzahl der Studierenden geboten

Mit der zwischen der Universität und dem damaligen Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur 2004 geschlossenen Zielvereinbarung hatte sich die damalige Akademie für Bildende Künste verpflichtet, die auf der Grundlage der Personalplanungen von 15 Professoren ermittelte Zielzahl von 250 Studierenden in den kommenden Jahren sukzessive zu realisieren.

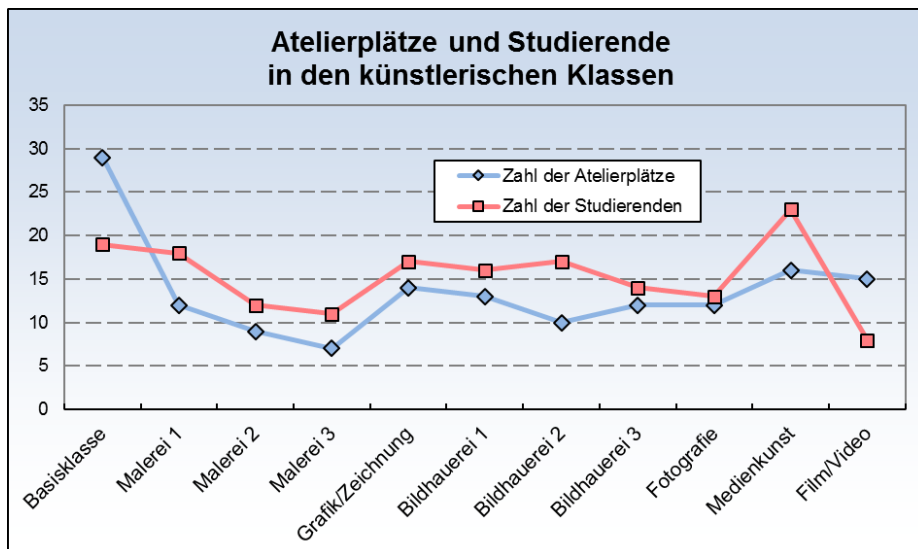
Wie die Ausführungen zu Teilziffer 2.3 verdeutlichen, blieb die Kunsthochschule im Prüfungszeitraum deutlich hinter dieser Zielvorgabe zurück. Abweichend von den Annahmen in der Zielvereinbarung waren im Prüfungszeitraum zwei Professuren - seit mehreren Jahren - unbesetzt. Dennoch verfügte die Kunsthochschule mit durchschnittlich acht Studierenden in der Regelstudienzeit je wissenschaftliches/

⁶ Darunter werden alle Studierenden gefasst, die die Kunsthochschule ohne einen Abschluss verlassen, unabhängig davon, ob sie ihr Studium abbrechen oder an einer anderen Hochschule fortsetzen.

künstlerisches Personal auch im Vergleich mit anderen Kunsthochschulen über eine gute Betreuungsrelation⁷.

Für eine Neufestlegung der Zielzahl der Studierenden sind u. a. folgende Aspekte relevant:

- Zwischenzeitlich erfolgt das Studium in künstlerischen Klassen. Danach wird in der Regel jeder Studierende einer der elf künstlerischen Klassen zugeordnet. Neben einer Basisklasse⁸ sind dies jeweils drei Klassen für Malerei und Bildhauerei sowie jeweils eine Klasse für Grafik/Zeichnung, Fotografie, Medienkunst und Film/Video.
- Die Klassengröße war sehr unterschiedlich. Sie umfasste im Sommersemester 2016 eine Bandbreite von acht bis zu 23 Studierenden. Für ihre künstlerischen Arbeiten wurden den Studierenden Atelierplätze in ihren jeweiligen Klassen zugewiesen. Der Flächenbedarf variierte in Abhängigkeit von der jeweiligen künstlerischen Klasse. Nach Einschätzung der Klassenleiter standen bei optimalen Studienbedingungen lediglich insgesamt 139 bis 149 Atelierplätze zur Verfügung. Demnach waren nur in zwei Klassen noch freie Kapazitäten vorhanden, während in allen übrigen Klassen die Zahl der Studierenden die Kapazität überstieg.



Das Diagramm verdeutlicht das Verhältnis der Zahl der Atelierplätze und der Studierenden sowie deren ungleiche Verteilung auf die künstlerischen Klassen.

Die Universität hat erklärt, sie strebe an, die Studierendenzahlen an der Kunsthochschule auf Dauer zu erhöhen. Die Evaluation werde auch Aussagen zum künftigen Profil der Kunsthochschule treffen. Auf dieser Basis werde sie ein Entwicklungskonzept vorlegen, in welchem im Rahmen der zur Verfügung gestellten, insbesondere räumlichen Kapazitäten auch die Erhöhung der Studierendenzahl maßgeblich berücksichtigt werde.

⁷ Vgl. P. Jenkner/C. Deuse/F. Dölle/A. Oberschelp/S. Sanders/G. Winkelmann: *Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich Künstlerische Hochschulen 2013*, Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Forum Hochschule 2|2016, S. 28. Danach lag die Betreuungsrelation bei den Kunsthochschulen der Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zwischen sieben und zwölf (durchschnittlich fast neun).

⁸ In der zweisemestrigen Orientierungsphase in der Basisklasse werden die Studierenden in die künstlerische Praxis eingeführt. Damit haben sie die Möglichkeit herauszufinden, welche der verschiedenen künstlerischen Handlungsformen sie im weiteren Studium vertiefen möchten.

2.5 Dokumentation der Studienleistungen verbesserungsbedürftig

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten in den künstlerischen Klassen war in der Regel die erfolgreiche oder regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und der erfolgreiche Abschluss der Studien- und/oder Prüfungsleistungen. Auch die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang sah Nachweise der Fachklassenleiter über die regelmäßige und aktive Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Zweitsemester-, Vordiplom- und Diplomprüfung vor.

Die Professoren der künstlerischen Fachklassen erstellten lediglich zu Beginn des Semesters Klassenlisten und gaben an, während des Semesters Teilnehmerlisten zu führen. Bescheinigungen über die Teilnahme oder die Studien- und Prüfungsleistungen waren im Studienbüro jedoch nur für die Basisklasse vorhanden. Im Übrigen vertraten die Professoren die Auffassung, dass aufgrund der höchstpersönlichen Lehre ein gesonderter Nachweis entbehrlich sei.

Die Universität hat erklärt, die Kunsthochschule werde künftig der Forderung zur Dokumentation der Studienleistungen nachkommen.

2.6 Geringe Präsenz der Professoren

Die Hochschulen legen unter Berücksichtigung der Erfordernisse in den Fächern fest, in welchem Umfang die persönliche Anwesenheit der Professoren in der Regel für eine ordnungsgemäße und qualitätvolle Durchführung von Studium und Lehre, die Beratung und Betreuung der Studierenden und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses erforderlich ist⁹.

In ihren Berufungsvereinbarungen hatten nahezu alle Professoren der Kunsthochschule erklärt, zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten in der Vorlesungszeit in der Regel an vier Werktagen in der Woche an der Universität anwesend zu sein. Ausnahmen hiervon - sowie eine Regelung für die vorlesungsfreie Zeit - seien mit dem Rektor der Kunsthochschule rechtzeitig abzusprechen.

Fast alle Professoren teilten dem Rechnungshof aber mit, sie seien während der Vorlesungszeit regelmäßig nur an zwei Tagen pro Woche an der Kunsthochschule präsent. Darüber hinaus fielen Sonderveranstaltungen, z. B. Exkursionen, an.

Obwohl sich anlässlich ihrer Berufung Professoren bereit erklärt hatten, ihren Wohnsitz in Mainz oder angemessener Umgebung zu nehmen, wohnten einige nach wie vor in Berlin, Düsseldorf oder Köln. Die weiten Entfernungen zwischen Wohnort und Arbeitsplatz dürften für die von den Berufungsvereinbarungen abweichende zweitägige wöchentliche Präsenz mitursächlich sein.

Die Universität hat mitgeteilt, die Kunsthochschule werde auf eine angemessene Präsenz der Lehrenden hinwirken sowie die Einhaltung der Vereinbarungen sicherstellen und dokumentieren. Neben der Lehre gehöre jedoch die Kunstausübung als forschende Tätigkeit zwingend zu den Dienstaufgaben der Professoren. Da die Kunsthochschule ihren Professoren wegen Raummangels keine Ateliers zur Verfügung stellen könne, sei eine Anwesenheit der Lehrenden in der Hochschule über die Zeit für Lehre und Selbstverwaltungsaufgaben hinaus problematisch.

Nach Auffassung des Rechnungshofs kommen für die eigene künstlerische Arbeit der Professoren nur Zeiten außerhalb der Erfüllung der Regellehrverpflichtung in Betracht.

⁹ § 4 Abs. 3 Satz 1 HochSchG.

2.7 Erfüllung der Lehrverpflichtung nicht nachgewiesen

Die Lehrverpflichtung an der Kunsthochschule beträgt je Woche der Vorlesungszeit des Semesters

- neun Lehrveranstaltungsstunden für Professoren mit wissenschaftlichen Lehraufgaben,
- bis zu 18 Lehrveranstaltungsstunden für Professoren mit künstlerisch-praktischen Lehraufgaben und
- bis zu 24 Lehrveranstaltungsstunden für künstlerische Mitarbeiter und Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben.

Die Hochschullehrverordnung sieht vor, dass jeder Lehrende die Erfüllung seiner individuellen Lehrverpflichtung nach den von der Hochschule zu treffenden Regelungen nachweist. Für die Kunsthochschule waren weder entsprechende Regelungen noch Nachweise vorhanden. Ob und in welchem Umfang die Lehrenden ihre Lehrverpflichtung erfüllt hatten, war auch nachträglich nicht zu ermitteln, weil aufgrund der Lehrform in künstlerischen Klassen insbesondere Vorlesungsverzeichnisse oder Raumbelungspläne fehlten.

Die Universität hat erklärt, der Rektor der Kunsthochschule werde künftig die Einhaltung der Lehrverpflichtung kontrollieren und dokumentieren. Im Rahmen der Evaluation sollten die Besonderheiten der Kunsthochschule und die Praxis anderer Länder im Hinblick auf Übertragbarkeit geprüft werden.

2.8 Großzügige Gewährung von Freisemestern

Der Präsident kann Professoren auf ihren Antrag zur Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen bis zu sechs Monate freistellen, sofern das nach den Studienplänen und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Ein Freisemester soll Professoren nicht gewährt werden, wenn die erste Berufung oder die letzte Freistellung weniger als vier Jahre zurückliegt¹⁰. Nach der Freistellung ist dem Präsidenten zu berichten.

Die Möglichkeit eines solchen Freisemesters nahmen nahezu alle Professoren der Kunsthochschule regelmäßig in Anspruch. Inhalt und Umfang der Anträge auf Freistellung sowie der im Nachgang hierzu verfassten Berichte an den Präsidenten zu den durchgeführten künstlerischen Entwicklungsvorhaben wiesen erhebliche Unterschiede auf. Teilweise umfassten die Abschlussberichte lediglich ein bis zwei Seiten. Damit war die Angemessenheit der Freistellung nicht zu beurteilen.

Die Universität hat mitgeteilt, die im rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz enthaltenen Vorgaben für die Gewährung von Forschungsfreisemestern und die anschließende Berichterstattung seien ausreichend und würden eingehalten. Anders als in einigen anderen Hochschulgesetzen sei in Rheinland-Pfalz nicht vorgesehen, dass im Zusammenhang mit der Beantragung eines Forschungsfreisemesters ein konkretes Forschungsvorhaben zu skizzieren sei. Daher werde eine solche Darstellung auch nicht gefordert. Die Universität treffe selbst keine Regelung über den Umfang des Berichts. Im Hinblick auf die grundrechtlich geschützte Forschungsfreiheit könne eine solche Darlegung auch nur für eine Schlüssigkeitskontrolle herangezogen werden.

Das Ministerium hat erklärt, der Stellungnahme der Universität über die rechtlichen Grundlagen und die Umsetzung der gesetzlichen Regelung sei grundsätzlich zuzu-

¹⁰ § 53 HochSchG.

stimmen. Gleichwohl werde es die Universität bitten, ihre Praxis im Sinne der Empfehlungen des Rechnungshofs zu überprüfen, um Transparenz und Gleichbehandlung zu gewährleisten.

2.9 Verbesserungsbedarf bei sonstigen personalwirtschaftlichen Maßnahmen

Beschäftigten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen können für besondere Leistungen nach dem Tarifrecht Leistungsentgelte gewährt werden. Allerdings hatte die Universität keine Kriterien für die Vergabe der Leistungsentgelte festgelegt. Die besonderen Leistungen waren bei der Vergabe von Leistungsentgelten nicht ausreichend begründet.

Außerdem wurden arbeitszeitrechtliche Vorschriften vielfach nicht beachtet und die entsprechenden Verstöße nicht zeitnah beanstandet.

Die Universität hat erklärt, sie habe ein vergleichsweise schlankes Verfahren mit wenigen Kriterien eingeführt. Bei der Entscheidung werde darauf geachtet, dass die in Betracht kommenden Personen eine mehr als übliche Arbeitsleistung erbracht hätten, die sich aber nicht notwendigerweise in einem konkreten Arbeitsergebnis niederschlagen müsse, auf das der Mitarbeiter u. U. keinen direkten Einfluss habe. An diesem bewährten Verfahren wolle sie festhalten. Die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften werde künftig sichergestellt.

Der Rechnungshof merkt hierzu an, dass die Universität zumindest die Dokumentation der besonderen Leistungen bei der Gewährung von Leistungsentgelten verbessern sollte.

2.10 Bewilligung von Sondermitteln trotz hoher Restmittel

Der Kunsthochschule werden die Finanzmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre durch die Universität zur eigenständigen Bewirtschaftung übertragen¹¹. Ab dem Haushaltsjahr 2013 bewilligte das für Wissenschaft zuständige Ministerium der Kunsthochschule Sondermittel von 100.000 € jährlich aus dem Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft“. Diese wurden zusammen mit entsprechenden Mitteln für die Hochschule für Musik Mainz ab dem Haushaltsjahr 2017/2018 in dem für die Universität maßgebenden Einzelplan etatisiert¹².

Der Kunsthochschule standen in diesem Zeitraum Mittel von 900.000 € zur Verfügung, insbesondere aus zu hoch zugewiesenen Personalbudgets. Dieser Sachverhalt war dem Ministerium nicht bekannt.

Die Kunsthochschule hat im Rahmen der örtlichen Erhebungen mitgeteilt, der „Jahresabgang 2016“ betrage voraussichtlich 242.000 €. Dies sei auf eine Unterfinanzierung der Personalausgaben, auf bauliche Maßnahmen und auf eine Überschreitung der Ausgaben für Forschung und Lehre zurückzuführen. Zudem habe sie Professoren Berufungsmittel von insgesamt 231.000 € für Forschung und Lehre zugesagt. Diese Festlegung könne im Buchhaltungssystem nicht abgebildet werden, da es sich hierbei nicht um Rückstellungen handle. Die tatsächlichen Restmittel hätten sich Ende 2016 auf 420.000 € belaufen.

Das Ministerium hat erklärt, die Sondermittel seien der besonderen Ausbildungssituation der beiden künstlerischen Hochschulen geschuldet. Die Universität habe sich zu Beginn der Unterstützung nicht in der Lage gesehen, diese Sondermittel, die regelmäßig benötigt würden, in ihr eigenes Finanzierungssystem zu integrieren. Deshalb seien gesonderte Zuweisungen notwendig gewesen. Es hat angekündigt, die

¹¹ § 100 Abs. 7 HochSchG.

¹² Einzelplan 15 Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Kapitel 15 05 Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Globalhaushalt), Titel 685 11 Zuführung für laufende Zwecke der Kunst- und Musikhochschule.

Universität um einen Vorschlag zu bitten, wie sich die Ausgaben und die bedarfsge- rechte Finanzierung der Kunsthochschule im Wirtschaftsplan oder dem Hochschul- kapitel des Landeshaushalts darstellen ließen¹³.

2.11 Risiken durch Testdaten in der Studierendendatenbank

Grundlage der finanziellen Zuweisungen an die Hochschulen in Rheinland-Pfalz durch das Land ist insbesondere die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit (Grundfinanzierung) sowie im ersten Hochschulsemester (Hochschulpakt 2020¹⁴).

Die Datenbank zur Verwaltung der Studierendendaten der Universität enthielt auch Testdaten von über 700 fiktiven Studierenden, sogenannte Teststudierende. In ihre Meldung an das Statistische Landesamt für das Wintersemester 2012/2013 hatte die Universität irrtümlich 385 Teststudierende einbezogen, davon 238 in der Regel- studienzeit und 25 im ersten Hochschulsemester. Auch in anderen Semestern war es vereinzelt in sehr geringem Umfang zu fehlerhaften Meldungen gekommen. Ne- ben falschen Statistiken und Auswertungen führte dies auch zu unberechtigten fi- nanziellen Zuweisungen an die Universität.

Die Universität hat erklärt, Teststudierende dienten der Simulation von Studien- bzw. studierendenbezogenen Fallkonstellationen im Produktivsystem. Durch die Zuord- nung der Akteurtypen „Studierende“ sowie „Teststudierende“ sei die eindeutige Dif- ferenzierung von Studierenden sichergestellt. Die fehlerhafte Meldung sei darauf zu- rückzuführen, dass bis einschließlich des Wintersemesters 2014/2015 vor dem Ge- nerieren der Meldung an das Statistische Landesamt die Datensätze einzeln händ- isch hätten überarbeitet werden müssen. Dies habe nicht vollständig fehlerfrei ge- leistet werden können. Einzig für die Meldung des Wintersemesters 2012/2013 sei die händische Datenpflege offenbar versehentlich vollständig unterblieben. Seit Win- tersemester 2015/2016 erfolge dies mittels eines automatisierten Skripts, das si- cherstelle, dass alle Datensätze bereinigt würden. Die Ursache für die verbliebenen einzelnen Fehlmeldungen sei geklärt worden; der Prozess werde so angepasst, dass auch diese Einzelfälle zukünftig vermieden würden. Die generelle Empfehlung des Rechnungshofs, auf eine Erfassung von fiktiven Studierenden im echten Betrieb zu verzichten, könne im Interesse eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs in den Studienbüros und Prüfungsämtern nicht umgesetzt werden.

Das Ministerium hat zugesagt, die Angelegenheit für die gesamte Universität zu prü- fen.

Der Rechnungshof bekräftigt seine Auffassung, dass der Einsatz von Testdaten im operativen System risikobehaftet ist und daher grundsätzlich vermieden werden sollte. Ob das nach Angaben der Universität eingeführte Qualitätssicherungsverfahren, das beim Prozess der Statistikmeldung ansetzt, sicherstellen kann, dass Test- studierende künftig nicht in die Meldung einbezogen werden, bleibt abzuwarten.

¹³ Vgl. Zusage der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2014 zu prüfen, wie das Steuerungs- und Informationsinstrumentarium im Globalhaushalt weiterentwickelt werden kann, Nr. 15 des Jahresberichts 2016 des Rechnungshofs (Drucksache 16/6050 S. 133), Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2016 des Rechnungshofs (Drucksache 17/7 S. 8), Beschluss- empfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses (Drucksache 17/900 S. 10), Beschluss des Landtags vom 15. September 2016 (Plenarprotokoll 17/11 S. 522), Schlussbericht der Landesregie- rung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2014 (Drucksache 17/2150 S. 6).

¹⁴ Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (Artikel 91b Abs. 1 Grundgesetz) zur Finan- zierung zusätzlicher Studienplätze wegen erhöhter Studienanfängerzahlen gegenüber dem Refe- renzjahr 2005. Der Beitrag des Bundes ist gedeckelt. Die Länder verpflichteten sich, zur Sicherstel- lung der Gesamtfinanzierung finanzielle Leistungen zu erbringen, die den Bundesmitteln entspre- chen. Der Hochschulpakt I (2007 bis 2010) wurde mit dem Hochschulpakt II (2011 bis 2015) und dem Hochschulpakt III (2016 bis 2020) aufgestockt.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) vor weiteren Entscheidungen zum Status der Kunsthochschule ein Strukturkonzept zu erarbeiten und zu prüfen, inwieweit deren angestrebte Weiterentwicklung innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens verwirklicht werden kann,
- b) einen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Gesamtentwicklungsplan für die Universität aufzustellen und zu beschließen,
- c) die Ursachen für die hohen Zahlen an Studierendenabgängen ohne Abschluss zu analysieren und geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um den Studienerfolg an der Kunsthochschule zu erhöhen,
- d) die Zielzahlen für die Studierenden sowie eine angemessene Ausstattung neu festzulegen,
- e) die Dokumentation der Studienleistungen zu verbessern,
- f) auf die Einhaltung der in den Berufungsvereinbarungen festgelegten Präsenzzeiten der Lehrenden hinzuwirken,
- g) sicherzustellen, dass die Lehrkräfte der Kunsthochschule ihre Lehrverpflichtung ordnungsgemäß erfüllen und dies nachweisen,
- h) die Dokumentation der besonderen Leistungen bei der Vergabe der Leistungsentgelte zu verbessern und die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften sicherzustellen,
- i) zu prüfen, wie bei der Weiterentwicklung des Informations- und Steuerungsinstrumentariums im Globalhaushalt eine bedarfsgerechte Finanzierung, insbesondere durch einen transparenten Ausweis der verfügbaren Restguthaben unter Berücksichtigung der Zusagen aus Berufungs- und Bleibeverhandlungen sowie sonstiger Festlegungen, sichergestellt werden kann,
- j) sicherzustellen, dass Teststudierende nicht in die Statistikmeldung einbezogen werden sowie die finanziellen Auswirkungen der fehlerhaften Meldungen an das Statistische Landesamt zu klären und ggf. einen Ausgleich vorzunehmen.

3.2 Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben a bis d sowie i und j zu berichten,
- b) Vorgaben zum Antrags- und Berichtsverfahren zur Freistellung für die Durchführung besonderer Forschungsvorhaben bzw. künstlerischer Entwicklungsvorhaben zu erlassen, um Transparenz und Gleichbehandlung zu gewährleisten.